

Rechtsverordnung über die C-Kirchenmusikprüfung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (C-Kirchenmusikprüfungsverordnung – C-KMusPVO) Vom 25. Januar 2021

Aufgrund des § 4 Absatz 6 des Kirchenmusikgesetzes vom 9. März 2017 (KABl S. 211) verordnet die Kirchenleitung:

§ 1

Prüfungsziel

(1) Die C-Kirchenmusikprüfung dient dem Nachweis der Befähigung, bei einfachen kirchenmusikalischen Anforderungen den kirchenmusikalischen Dienst nach § 4 Absatz 4 Kirchenmusikgesetz vom 9. März 2017 (KABl. S. 211) in der jeweils geltenden Fassung versehen zu können.

(2) Die Prüfung kann in einem oder mehreren der Bereiche Orgel, Chorleitung, Populärmusik, Bläserchorleitung und Kinderchorleitung abgelegt werden.

§ 2

Inhalt und Dauer der Prüfungen

Die konkreten Inhalte der Prüfung sowie ihre Dauer ergeben sich aus folgenden Anlagen:

1. Prüfung im Bereich Orgel – Anlage 1 zu dieser Rechtsverordnung,
2. Prüfung im Bereich Chorleitung – Anlage 2 zu dieser Rechtsverordnung,
3. Prüfung im Bereich Populärmusik – Anlage 3 zu dieser Rechtsverordnung,
4. Prüfung im Bereich Bläserchorleitung – Anlage 4 zu dieser Rechtsverordnung,
5. Prüfung im Bereich Kinderchorleitung – Anlage 5 zu dieser Rechtsverordnung.

§ 3

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation und Durchführung der Prüfungen verantwortlich.

(2) 1 Der Prüfungsausschuss besteht aus einer Landeskirchenmusikdirektorin bzw. einem Landeskirchenmusikdirektor und zwei weiteren Mitgliedern.

2 Weitere Mitglieder sind:

1. im Falle einer Prüfung in Orgel und Chorleitung nach Anlage 1 oder 2 zu dieser Rechtsverordnung

- die zuständige Kreiskantorin bzw. der zuständige Kreiskantor oder, wenn diese bzw. dieser den Kurs nicht selbst leitet, die Leiterin bzw. der Leiter des der Prüfung vorangegangenen Ausbildungskurses,

2. im Falle einer Prüfung in Popularmusik nach Anlage 3 zu dieser Rechtsverordnung
 - die bzw. der Verantwortliche des Fachbereichs Popularmusik oder, wenn diese bzw. dieser den Kurs nicht selbst leitet, die Leiterin bzw. der Leiter des der jeweiligen Prüfung vorangegangenen Ausbildungskurses,

3. im Falle einer Prüfung in Posaunenchorleitung nach Anlage 4 zu dieser Rechtsverordnung
 - eine Landesposaunenwartin bzw. ein Landesposaunenwart oder, wenn diese bzw. dieser den Kurs nicht selbst leitet, die Leiterin bzw. der Leiter des der jeweiligen Prüfung vorangegangenen Ausbildungskurses,

4. im Falle einer Prüfung in Kinderchorleitung nach Anlage 5 zu dieser Rechtsverordnung
 - die Landeskantorin bzw. der Landeskantor oder, wenn diese bzw. dieser den Kurs nicht selbst leitet, die Leiterin bzw. der Leiter des der Prüfung vorangegangenen Ausbildungskurses.

3 Das andere weitere Mitglied ist eine hauptamtliche Kirchenmusikerin bzw. ein hauptamtlicher Kirchenmusiker oder eine Lehrkraft des Lehrgangs, nach Maßgabe des vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vor Beginn der Prüfungen aufgestellten Prüfungsplans je für ihr Fach, mit kirchenmusikalischem Hochschulabschluss, die durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt wird. 4 Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Landeskirchenamts kann mit beratender Stimme an der Prüfung teilnehmen.

(3) 1 Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt eine Landeskirchenmusikdirektorin bzw. ein Landeskirchenmusikdirektor. 2 Im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung nimmt ihre bzw. seine Stellvertretung oder ein von der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. dem Landeskirchenmusikdirektor bestimmtes weiteres Mitglied den Vorsitz wahr.

(4) Die Einberufung des Prüfungsausschusses erfolgt durch das vorsitzende Mitglied.

(5) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 4

Zulassungsverfahren zur C-Prüfung

(1) Der Zulassungsantrag zur C-Prüfung ist bei der zuständigen Kreiskantorin bzw. dem zuständigen Kreiskantor oder, wenn diese bzw. dieser den Kurs nicht selbst leitet, bei der zuständigen Leiterin bzw. dem Leiter des der jeweiligen C-Prüfung vorangegangenen Ausbildungskurses einzureichen.

(2) Für die Zulassung zur C-Prüfung sind folgende Nachweise zu erbringen: praktische Erfahrung in der musikalischen Gestaltung von Gottesdiensten oder Mitwirkung oder Hospitation in einem dem Ausbildungsziel entsprechenden Ensemble.

(3) 1 Die zuständige Kreiskantorin bzw. der zuständige Kreiskantor oder, wenn diese bzw. dieser den Kurs nicht selbst leitet, die zuständige Leiterin bzw. der Leiter des der jeweiligen Prüfung vorangegangenen Ausbildungskurses entscheidet im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Prüfung. 2 Die Entscheidung über die Zulassung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. 3 Wird die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht zu der Prüfung zugelassen, wird ihr bzw. ihm hierüber ein schriftlicher Bescheid erteilt. 4 Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim Landeskirchenamt eingelegt werden, das über den Widerspruch entscheidet.

(4) Zeit und Ort der einzelnen Prüfungen werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin mitgeteilt.

§ 5

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut:	13 – 15 Punkte
gut:	10 – 12 Punkte
befriedigend:	7 – 9 Punkte
ausreichend:	4 – 6 Punkte
nicht ausreichend:	0 – 3 Punkte

(2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn ein Fach mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(3) Leistungen, die über die Prüfungsanforderungen hinausgehen, können im Zeugnis vermerkt werden.

(4) 1 Prüfungsleistungen aus anderen musikalischen Ausbildungen können anerkannt werden. 2 Hierüber entscheidet die zuständige Landeskirchenmusikdirektorin bzw. der zuständige Landeskirchenmusikdirektor auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten. 3 Im Abschlusszeugnis wird eine anerkannte Teilprüfung als solche gekennzeichnet. 4 Deren Note fließt nicht in die Gesamtnote ein.

(5) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Prüfung täuscht oder zu täuschen versucht.

§ 6

Zeugnis und Bescheid über die Prüfung

(1) 1 Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. 2 Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und zu siegeln.

(2) 1 Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm hierüber ein schriftlicher Bescheid erteilt. 2 Der Bescheid soll Angaben über die erbrachten sowie über die fehlenden Prüfungsleistungen enthalten. 3 Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim Landeskirchenamt eingelegt werden, das über den Widerspruch entscheidet.

§ 7

Unterbrechung der Prüfung

- (1) 1 Die Prüfung kann aus wichtigem Grund unterbrochen werden. 2 Der wichtige Grund ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. 3 Sie bzw. er entscheidet über die Anerkennung des wichtigen Grundes und die Dauer der Unterbrechung. 4 Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden von der Unterbrechung nicht berührt.
- (2) Wird die Prüfung ohne Anerkennung eines wichtigen Grundes unterbrochen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 8

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die nach § 5 Absatz 1 mit „nicht ausreichend“ bewertet worden sind, können einmal wiederholt werden.
- (2) Der Antrag zur Wiederholung der Prüfungsleistung ist innerhalb eines halben Jahres bei der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. beim Landeskirchenmusikdirektor zu stellen.
- (3) 1 Die Entscheidung über die Zulassung zur Wiederholung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. 2 Wird die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht zu der Prüfung zugelassen, wird ihr bzw. ihm hierüber ein schriftlicher Bescheid erteilt. 3 Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim Landeskirchenamt eingelegt werden, das über den Widerspruch entscheidet.

§ 9

Ausbildungszeit und Fristen

- (1) Die C-Prüfung ist unbeschadet von § 7 binnen einer Frist von drei Jahren, nachdem die Prüfungsleistung im ersten Fach abgelegt worden ist, zu beenden.
- (2) Werden die in Absatz 1 oder § 8 Absatz 2 genannten Fristen überschritten, gilt die C-Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Ausnahmen zu den Absätzen 1 und 2 sind auf Antrag möglich, soweit ein kirchliches Interesse besteht. Die Entscheidung trifft das Landeskirchenamt.

§ 10

Übergangsvorschrift

Kandidatinnen und Kandidaten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bereits in Prüfungen eingetreten oder zu ihnen zugelassen sind oder an Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Prüfung teilnehmen, legen die Prüfung nach den Vorschriften der gemäß § 11 Absatz 2 außer Kraft tretenden Prüfungsordnungen ab.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft
1. die Prüfungsanforderungen für die Kirchenmusikalische C-Prüfung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 5. Mai 2000 und 30. August 2002 (KABl 2000 S. 35, ABl. 2002 S. 67) sowie
 2. die Ordnung für die Kleine (C-) Kirchenmusikprüfung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 17. Februar 2012 (GVOBl. S. 194).

Schwerin, 25. Januar 2021

	Die Vorsitzende der Kirchenleitung	
	Kristina Kühnbaum-Schmidt	

	Landesbischöfin	
Az. G:LKND:125 – T Em		
*		

Anlage 1 (zu § 2 Nummer 1) - Prüfung im Bereich Orgel:

Zeugnisfächer und Bewertung

1. Orgelliteraturspiel
2. Orgelimprovisation/Gemeindebegleitung (Gottesdienstliches Orgelspiel)
3. Klavierspiel
4. Orgelkunde
5. Musiktheorie/Tonsatz schriftlich und mündlich
6. Gehörbildung schriftlich und mündlich-praktisch
7. Generalbassspiel
8. Musikgeschichte
9. theologisches Grundwissen
10. Hymnologie
11. Liturgik und Choralkunde
12. Gemeindesingen
13. Zusatzfach

Die Fächer 1 und 2 werden dreifach bewertet. Das Fach 3 wird zweifach bewertet. Die restlichen Fächer werden einfach bewertet.

Prüfungsanforderungen und Prüfungsdauer

1. Orgelliteraturspiel
Zwei Choralbearbeitungen und ein cantus-firmus-freies Werk aus verschiedenen Stilepochen (Schwierigkeitsgrad: Orgelbüchlein von J. S. Bach), Vorlage einer Repertoire-Liste.
2. Orgelimprovisation/Gemeindebegleitung
Vorbereitungszeit eine Woche
mit mindestens drei einfachen Intonationen. Drei Begleitsätze zu je einem modalen, tonalen und neuen geistlichen Lied in jeweils folgenden Ausführungsarten: manualiter, auf einem Manual und Pedal, mit c.-f.-Hervorhebung und Pedal, davon mindestens einer nach dem Choralbuch.

ohne Vorbereitungszeit:

Spiel von Begleitsätzen (mindestens vier Stichproben) aus einer von der Kandidatin oder dem Kandidaten vorgelegten Liste von 25 Liedern aus dem EG (15 vorgegeben, 10 frei wählbar) sowie von liturgischen Weisen

(Zeit: Orgelliteraturspiel und Gottesdienstliches Orgelspiel zusammen 45 Minuten)

3. Klavierspiel
Vortrag von zwei leichteren bis mittelschweren Klavierstücken aus verschiedenen Stilepochen (Schwierigkeitsgrad: zweistimmige Invention von J. S. Bach oder Schumann „Kinderszenen“); leichte Liedbegleitung vorbereitet
(Zeit: 15 Minuten)
4. Orgelkunde
Kenntnis des Aufbaus und der Technik der Orgel sowie ihrer Register nach Bauart und Klang
Grundzüge der Orgelbaugeschichte
Stimmen von Zungenpfeifen
(Zeit: 15 Minuten)
5. Musiktheorie/Tonsatz
schriftlich (zwei Stunden Klausur)
Von den folgenden drei Aufgaben müssen zwei gelöst werden:
Cantionalsatz zu einer gegebenen Kirchenliedweise
Aussetzen eines leichteren Generalbasses
Ausführung einer Gegenstimme zu einer gegebenen Kirchenliedweise
mündlich-praktisch (Zeit: 10 Minuten)
Spielen einfacher Kadenzen und einfacher Modulationen im Ganzton- und Quintbereich
Kenntnis der Kirchentonarten
Kenntnis der allgemeinen Musiklehre/Musiktheorie
6. Gehörbildung
schriftlich (Klausur: 45 Minuten)
Leichte melodisch-rhythmische Musikdiktate, ein- und zweistimmig
mündlich-praktisch (Zeit: 10 bis 15 Minuten)
Erkennen von Intervallen, Akkorden und einfachen tonalen Akkordverbindungen
Wiedergeben eines einfachen Rhythmus
Vomblattsingen
7. Generalbassspiel
Spiel nach einfachen bezifferten Vorlagen, vorbereitet (Vorbereitungszeit eine Woche) und unvorbereitet.
(Zeit: 10 Minuten)
8. Musikgeschichte
Überblick über die Geschichte der Musik (Epochen, Stile, Gattungen, Aufführungspraxis) mit Schwerpunkt Kirchenmusik
Kenntnis der wichtigsten Chor- und Orgelliteratur für den gottesdienstlichen Gebrauch.
(Zeit: 20 Minuten)
9. Theologisches Grundwissen
Bibelkunde
Überblick über den Inhalt der wichtigsten biblischen Bücher

Glaubenslehre

Grundfragen des Glaubens und der Verkündigung bis zur Gegenwart. Kenntnis aktueller ev.-luth. theologischer Positionen.

Marksteine der Kirchengeschichte

Kirchenkunde: Kirchliches Leben, Konfessionen, Rechtsbestimmungen

(Zeit: 10 bis 15 Minuten)

10. Hymnologie

Geschichte des geistlichen Liedes bis zur Gegenwart; Aufbau und Inhalt des Evangelischen Gesangbuches (EG); liturgische Weisen; Liedauswahl für Gottesdienste; ergänzende Liedsammlungen

Singen von geistlichen Liedern und liturgischen Gesängen

(Zeit: 15 Minuten)

11. Liturgik und Choralkunde

Die Formen des Gottesdienstes und die Ordnung des Kirchenjahres

Grundbegriffe der Psalmodie

(Zeit: 10 bis 15 Minuten)

12. Zusatzfach

Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann ein zum Sachgebiet der Orgelmusik gehörendes Zusatzfach geprüft werden. Über die Zulassung entscheidet die Prüfungskommission.

Anlage 2 (zu § 2 Nummer 2) – Prüfung im Bereich Chorleitung

Zeugnispfächer und Bewertung

1. Chorleitung
2. Gesang/Stimmbildung
3. Gemeindesingen
4. Musiktheorie/Tonsatz schriftlich und mündlich
5. Gehörbildung schriftlich und mündlich
6. Chorpraktisches Klavierspiel
7. Musikgeschichte
8. Theologisches Grundwissen
9. Hymnologie
10. Liturgik und Choralkunde
11. Zusatzfach

Die Fächer 1 und 2 werden dreifach bewertet. Das Fach 3 wird zweifach bewertet. Die restlichen Fächer werden einfach bewertet.

Prüfungsanforderungen und Prüfungsdauer

12. Chorleitung
Einsingen des Chores
Erarbeiten und Dirigieren eines der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gegebenen, selbstständig vorbereiteten leichteren Chorsatzes (Schwierigkeitsgrad: „Du sollst Gott, deinen Herrn“ von Melchior Franck oder Mendelssohn „Auf Gott allein will hoffen ich“/Mittelsatz der Motette „Aus tiefer Not“)
Fragen zur chorischen Stimmbildung
Chorliteraturkunde: Kenntnis geeigneter Chorliteratur für den gottesdienstlichen Gebrauch
Vorbereitungszeit: eine Woche
(Zeit: 5 + 20 + 5 + 10 Minuten)
13. Gesang/Stimmbildung
Vortrag zweier verschiedenartiger Lieder
(eines Kirchenliedes und eines leichten Kunstliedes);
Grundbegriffe der Stimmbildung
(Zeit: 15 Minuten)
14. Gemeindesingen
Musikalische und textliche Vermittlung eines Liedes mit einer Gruppe
(Zeit: 10 Minuten)
15. Musiktheorie/Tonsatz
schriftlich (zwei Stunden Klausur)
Von den folgenden drei Aufgaben müssen zwei gelöst werden:
Cantionalatz zu einer gegebenen Kirchenliedweise
Aussetzen eines leichteren Generalbasses
Ausführung einer Gegenstimme zu einer gegebenen Kirchenliedweise
mündlich-praktisch (Zeit: 10 Minuten)
Spielen einfacher Kadenzen und einfacher Modulationen im Ganzton- und Quintbereich
Kenntnis der Kirchentonarten
Kenntnis der allgemeinen Musiklehre/Musiktheorie
16. Gehörbildung
schriftlich (Klausur: 45 Minuten)
Leichte melodisch-rhythmische Musikdiktate, ein- und zweistimmig
mündlich-praktisch (Zeit: 10 bis 15 Minuten)
Erkennen von Intervallen, Akkorden und einfachen tonalen Akkordverbindungen
Wiedergeben eines einfachen Rhythmus
Vomblattsingen
17. Chorpraktisches Klavierspiel
Spielen eines leichteren Chorsatzes aus der Partitur, z. B. des als Chorleitungsaufgabe vorbereiteten Satzes sowie eines unvorbereiteten Cantionalatzes
(Vorbereitungszeit eine Woche)
Fragen zur Partiturliteraturkunde: Kenntnis der Anordnung der Instrumente, ihrer Transposition und der verschiedenen Schlüssel

(Zeit: 10 Minuten)

18. Musikgeschichte
 - a. Überblick über die Geschichte der Musik (Epochen, Stile, Gattungen, Aufführungspraxis) mit Schwerpunkt Kirchenmusik
 - b. Kenntnis der wichtigsten Chor- und Orgelliteratur für den gottesdienstlichen Gebrauch.

19.

(Zeit: 20 Minuten)

20. Theologisches Grundwissen
 - a. Bibelkunde
Überblick über den Inhalt der wichtigsten biblischen Bücher
 - b. Glaubenslehre
Grundfragen des Glaubens und der Verkündigung bis zur Gegenwart. Kenntnis aktueller ev.-luth. theologischer Positionen.
 - c. Marksteine der Kirchengeschichte
 - d. Kirchenkunde: Kirchliches Leben, Konfessionen, Rechtsbestimmungen

21.

(Zeit: 10 bis 15 Minuten)

22. Hymnologie
Geschichte des geistlichen Liedes bis zur Gegenwart; Aufbau und Inhalt des Evangelischen Gesangbuches (EG); liturgische Weisen; Liedauswahl für Gottesdienste; Ergänzende Liedsammlungen
Singen von geistlichen Liedern und liturgischen Gesängen
(Zeit: 15 Minuten)

23. Liturgik und Choralkunde

Die Formen des Gottesdienstes und die Ordnung des Kirchenjahres

Grundbegriffe der Psalmodie

(Zeit: 10 bis 15 Minuten)

24. Zusatzfach

Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann ein zum Sachgebiet der Chorleitung gehörendes Zusatzfach geprüft werden. Über die Zulassung entscheidet die Prüfungskommission.

Anlage 3 (zu § 2 Nummer 3) – Prüfung im Bereich Popularmusik

1. Hauptinstrument Gitarre
2. Hauptinstrument Klavier

3. Nebeninstrument Gitarre
4. Nebeninstrument Klavier
5. Chorleitung
6. Singen mit einer Gruppe
7. Musikgeschichte/Stilkunde
8. Instrumentenkunde der Popularmusik
9. Tonsatz schriftlich
10. Tonsatz mündlich
11. Gehörbildung schriftlich
12. Gehörbildung mündlich
13. Theologisches Grundwissen
14. Hymnologie
15. Liturgik
16. Zusatzfach

Die Fächer 1, 3 und 7 b) werden dreifach bewertet. Die Fächer 2, 4 und 5 werden zweifach bewertet. Die restlichen Fächer werden einfach bewertet.

Prüfungsanforderungen und Prüfungsdauer

17. Hauptinstrument Gitarre
 - a. Beherrschung und Anwendung mehrerer Spieltechniken in unterschiedlichen Stilarten der Popularmusik
 - b. Fließendes Akkordspiel nach Akkordsymbolen; Beherrschung der Barré-Technik
 - c. Eine vorbereitete Liedbegleitung aus einer Stilart der Popularmusik (Intro, Ending, Bassübergänge, Vorhaltakkorde, Zusatztöne, Slash-chords, Umdeutungen)
 - d. Liedbegleitungen aus einer selbst aufgestellten Liste von zehn Liedern des Evangelischen Gesangbuchs in unterschiedlichen Stilarten im eigenen Begleitsatz oder nach Vorlage
 - e. Solospiel: Vortrag eines mittelschweren Stückes aus einer Stilart der Popularmusik

18.

(Zeit: 30 Minuten)

19. Hauptinstrument Klavier
 - a. Beherrschung und Anwendung verschiedener Stilarten der Populärmusik
 - b. Fließendes Akkordspiel nach Akkordsymbolen
 - c. Eine vorbereitete Liedbegleitung aus einer Stilart der Populärmusik (Intro, Ending, Bassübergänge, Vorhaltakkorde, Zusatztöne, Slash-chords, Umdeutungen)
 - d. Liedbegleitungen aus einer selbst aufgestellten Liste von zehn Liedern aus dem Bereich christlicher Populärmusik
 - e. Solospiel: Vortrag eines mittelschweren Stückes aus einer Stilart der Populärmusik
20.
(Zeit: 30 Minuten)
21. Nebeninstrument Gitarre
 - a. Beherrschung und Anwendung von mehreren unterschiedlichen Strumming- und Picking-Patterns
 - b. Beherrschung und Anwendung von Griffbildern folgender Akkorde (jeweils auch mit Sept): C, D, E, G, A, Em, Am, Dm sowie B7 (= H7)
 - c. Anwenden des Barré-Spiels auf Basis der Griffbilder E, Em, A und Am
 - d. Vorbereitete Begleitung von drei Liedern aus unterschiedlichen Stilbereichen der Populärmusik
22.
(Zeit: bis zu 15 Minuten)
23. Nebeninstrument Klavier
 - a. Auffinden von Akkorden nach Akkordsymbolen in allen Tonarten
 - b. Beherrschung und Anwendung von Harmonien in Dur und Moll im Bereich der Kadenz bis zu zwei Vorzeichen mit drei stilistisch verschiedenen Begleitpatterns
 - c. Vorbereitete Begleitung eines Liedes aus einem Stilbereich der Populärmusik
 - d. Spiel eines leichten Solostückes aus Klassik oder Populärmusik
24.
(Zeit: bis zu 15 Minuten)
25. Chorleitung
 - a. Probenarbeit an einem Chorstück aus einem Stilbereich der Populärmusik: Die Kandidatin oder der Kandidat wählt aus einer von der Prüfungskommission eine Woche vor der Prüfung zur Verfügung gestellten Auswahl ein Stück für die Prüfung aus

- b. Vermittlung eines selbst gewählten thematischen Bereiches der Chorischen Stimm-
bildung durch eine bis zwei Übungen
26.
(Zeit: 20 Minuten)
27. Singen mit einer Gruppe
Musikalische und textliche Vermittlung eines gemeindetauglichen Liedes aus einem Stilbe-
reich der Populärmusik mit Instrumentalbegleitung auf dem Haupt- oder Nebeninstrument
(Zeit: 10 Minuten)
28. Musikgeschichte/Stilkunde
- a. Überblick über die Geschichte der Kirchenmusik
 - b. Kenntnis der Geschichte von Blues, Gospel, Folk, Jazz, Rock, Latin und Pop und de-
ren Hauptvertreter
 - c. Überblick über die Stilentwicklungen innerhalb der Populärmusik
 - d. Erkennen von Hörbeispielen und stilistische Zuordnung
(Zeit: 20 Minuten)
 - e. Referat mit Niederschrift über ein spezifisches Thema der Geschichte der Popular-
musik
- 29.
30. Instrumentenkunde der Populärmusik
- a. Kenntnis der gebräuchlichsten Instrumente: Schlagzeug, Percussion, Gitarren, Key-
boards, Blasinstrumente und deren Notation
 - b. Kenntnis der tontechnischen Grundlagen: Equipment einer klassischen Popformation
und Mikrofonierung
 - c. Kenntnis der MIDI- und Computertechnik für Musikanwendungen
31.
(Zeit: 20 Minuten)
32. Tonsatz schriftlich
Bearbeitung eines von zwei in Melodie und Text vorgegebenen Liedern als
- Bandpattern
 - Leadsheet
 - vierstimmiger Vokalsatz

Das Lied kann von Aufgabe zu Aufgabe gewechselt werden.
(Zeit: 2,5 Stunden)

33. Tonsatz mündlich

- Aufgaben aus den Bereichen
- Akkordumdeutung
- Akkordsymbolschrift
- Modulation
- Harmonisation

(Zeit: 10 Minuten)

34. Gehörbildung schriftlich

Musikdiktate aus den Bereichen Melodik, Rhythmik und Harmonik

(Zeit: 45 Minuten)

35. Gehörbildung mündlich

Erkennen von Intervallen, Akkorden und einfachen tonalen Akkordverbindungen, Vomblattsingen, Ansingen von Akkorden nach Stimmgabel

(Zeit: 10 bis 15 Minuten)

36. Theologisches Grundwissen

- a. Bibelkunde: Überblick über den Inhalt der wichtigsten biblischen Bücher
- b. Glaubenslehre: Grundfragen des Glaubens und der Verkündung bis zur Gegenwart
- c. Kirchenkunde: Kirchliches Leben, Konfessionen, Rechtsbestimmungen

37.

(Zeit: 10 bis 15 Minuten)

38. Hymnologie

- a. Vertrautheit mit dem Evangelischen Gesangbuch, insbesondere mit dem Neuen Geistlichen Lied
- b. Vertrautheit mit weiteren Liedveröffentlichungen zur Christlichen Populärmusik (Gospel, Neues Geistliches Lied, etc.)
- c. Überblick über Formen popularmusikalischer Gemeindelieder
- d. Kenntnis der Geschichte Christlicher Populärmusik
(Zeit: 30 Minuten)
- e. Liedbetrachtung eines popularmusikalischen Gemeindeliedes in Form einer Hausarbeit

39.

40. Liturgik

Formen des Gottesdienstes und Ordnung des Kirchenjahres

(Zeit: bis zu 15 Minuten)

41. Zusatzfach

Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann ein zum Sachgebiet der Populärmusik gehörendes Zusatzfach geprüft werden. Über die Zulassung entscheidet die Prüfungskommission.

Anlage 4 (zu § 2 Nummer 4) – Prüfung im Bereich Bläserchorleitung

Zeugnispfächer und Bewertung

42. Bläserchorleitung

43. Instrumentalspiel/Blechblasinstrument

44. Instrumentenkunde

45. Literaturkunde

46. Gemeindesingen

47. Musikgeschichte

48. Musiktheorie/Tonsatz

a. mündlich

b. schriftlich

49.

50. Gehörbildung

a. mündlich

b. schriftlich

51.

52. Partiturspiel

53. Theologisches Grundwissen

54. Hymnologie

55. Liturgik

56. Grundlagen der Bläserausbildung

57. Zusatzfach

Das Fach 1 wird dreifach bewertet. Die Fächer 2 und 5 werden zweifach bewertet. Die restlichen Fächer werden einfach bewertet.

Prüfungsanforderungen und Prüfungsdauer

58. Bläserchorleitung

- a. Einblasen des Chores
- b. Erarbeiten einer Chorbearbeitung oder eines freien Bläsermusik
(Vorbereitungszeit: eine Woche)
- c. Dirigieren eines dem Chor bekannten, vierstimmigen, polyphonen Satzes
(Vorbereitungszeit: eine Woche)
- d. Vorlage einer vom Fachlehrer bestätigten Liste von drei Werken, die während der Ausbildung erarbeitet und in Anwesenheit der Lehrkraft mit einem Bläserchor einstudiert wurden
- e. Vorlage eines schriftlichen Probenplans für das Prüfungsstück
- f. Kenntnis der methodischen Wege zur Einstudierung eines Satzes und für die Schulung, Ziele und Inhalte des Einblasens

59.

(Zeit: 30 Minuten)

60. Instrumentalspiel/Blechblasinstrument

- a. Vortrag zweier verschiedenartiger für das Instrument geeigneten Solowerke eigener Wahl in mittlerer Schwierigkeit
- b. Spiel einer Etüde oder technischer Übungen
- c. Vomblattspiel
 - einer Choralmelodie und einer Begleitstimme aus der Posaunenchorliteratur im Violin- und Bassschlüssel
 - Tonleiterblasen (Dur und Moll drei Kreuze bis fünf b-Zeichen auf gegebenen Rhythmus)

61.

(Zeit: 15 Minuten)

62. Instrumentenkunde

- a. Kenntnis von Bau, Funktion und
- b. Notation von Blechblasinstrumenten

- c. Instrumentenpflege
63.
(Zeit: 10 Minuten)
64. Literaturkunde
Kenntnis der wichtigsten Bläserliteratur und -sammlungen
(Zeit: 10 Minuten)
65. Gemeindesingen
Musikalische und textliche Vermittlung eines Liedes mit einer Gruppe, der das Lied unbekannt ist
(Zeit: 10 Minuten)
66. Musikgeschichte
- a. Überblick über die Geschichte der Musik (Epochen, Stile, Gattungen, Aufführungspraxis) mit Schwerpunkt Kirchenmusik;
 - b. Kenntnis der wichtigsten Posaunenchorliteratur für den gottesdienstlichen Gebrauch.
 - c. Kenntnis der Geschichte der Posaunenchor
67.
(Zeit: 10 Minuten)
68. Musiktheorie/Tonsatz
- a. schriftlich
Von den folgenden drei Aufgaben müssen zwei gelöst werden:
 - Cantionalsatz zu einer gegebenen Kirchenliedweise
 - Aussetzen eines leichteren Generalbasses
 - Ausführung einer Gegenstimme zu einer gegebenen Kirchenliedweise
- (Zeit: zwei Stunden Klausur)
- b. mündlich-praktisch
Kenntnis der allgemeinen Harmonielehre
Analyse von Kadenzverläufen und Modulationen
Kenntnis der Kirchentonalarten
(Zeit: bis zu 10 Minuten)
- 69.
70. Gehörbildung
- a. schriftlich (Zeit: 45 Minuten Klausur)
Leichte melodisch-rhythmische Musikdiktate, ein- und zweistimmig
Niederschrift einer kurzen Akkordfolge (in Akkordsymbolen, Stufen- und Funktionsbezeichnungen)

- b. mündlich-praktisch
Erkennen von Intervallen, Akkorden, Wiedergabe eines gegebenen Rhythmus
Vom-Blatt-Singen.

- 71.
(Zeit: 10 bis 15 Minuten)

- 72. Partiturspiel (vorbereitet):
Spiel eines zwei- bis dreistimmigen polyphonen und eines homophonen vierstimmigen Satzes; Nichtklavierspieler sollen gleichzeitig zwei Stimmen aus einem einfachen vierstimmigen Satz auf einem Tasteninstrument spielen.
(Zeit: bis zu 10 Minuten)

- 73. Theologisches Grundwissen
 - a. Bibelkunde
Überblick über den Inhalt der wichtigsten biblischen Bücher

 - b. Glaubenslehre
Grundfragen des Glaubens und der Verkündigung bis zur Gegenwart; Kenntnis aktueller ev.-luth. theologischer Positionen

 - c. Marksteine der Kirchengeschichte

 - d. Kirchenkunde: Kirchliches Leben, Konfessionen, Rechtsbestimmungen

- 74.
(Zeit: 10 Minuten)

- 75. Hymnologie
Geschichte des geistlichen Liedes bis zur Gegenwart; Aufbau und Inhalt des EG; liturgische Weisen; Liedauswahl für Gottesdienste; ergänzende Liedsammlungen; Singen von geistlichen Liedern und liturgischen Gesängen.
(Zeit: 15 Minuten)

- 76. Liturgik
Die Formen des Gottesdienstes und die Ordnung des Kirchenjahres.
(Zeit: 10 Minuten)

- 77. Grundlagen der Bläserausbildung
Vermittlung von Atem- und Ansatztechnik. Kenntnis der wichtigsten Unterrichtsliteratur.
(Zeit: 10 Minuten)

- 78. Zusatzfach
Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann ein zum Sachgebiet der Bläserchorleitung gehörendes Zusatzfach geprüft werden. Über die Zulassung entscheidet die Prüfungskommission.

Anlage 5 (zu § 2 Nummer 5) – Prüfung im Bereich Kinderchorleitung

Zeugnispfächer und Bewertung

1. Kinderchorleitung (einschließlich Stimmbildung)
2. Singen und Sprechen (einschließlich liturgisches Singen)
3. Kinderchorpraktisches Instrumentalspiel (Klavier, Gitarre o. a.)
4. Kinderchorliteraturkunde
5. Theorie und Praxis der Kinderchorarbeit
6. Gemeindesingen
7. Gehörbildung schriftlich und mündlich-praktisch
8. Musikgeschichte
9. Theologisches Grundwissen
10. Hymnologie
11. Liturgik und Choralkunde
12. Zusatzfach

Die Fächer 1 und 2 werden dreifach bewertet. Die Fächer 3, 5 und 6 werden zweifach bewertet. Die restlichen Fächer werden einfach bewertet.

Prüfungsanforderungen und Prüfungsdauer

13. Kinderchorleitung (einschließlich Stimmbildung)
 - a. Fachgerechtes Einsingen und Probenarbeit mit einer Kinderchorgruppe: Erarbeiten und Dirigieren eines Singspiel-Satzes oder eines mehrstimmigen Liedes und eines Bewegungsliedes. Vorbereitungszeit: eine Woche.
 - b. Fragen zu Besonderheiten der Kinderstimmbildung.
14. (Zeit: 10 + 20 + 5 Min.)
15. Singen und Sprechen (einschl. liturgisches Singen)
 - a. Begleiteter Vortrag zweier verschiedenartiger Stücke (Kunstlied, geistliches Konzert, Arie, anspruchsvolles Kinderchorlied o. ä.) aus verschiedenen Epochen.
 - b. Unbegleiteter Vortrag eines Kirchenliedes und liturgischer Stücke.
 - c. Vortrag eines Sprechtextes/liturgischen Textes.
16. (Zeit: 15 Min.)
17. Kinderchorpraktisches Instrumentalspiel (Klavier, Gitarre o. a.)

- a. Darstellen oder Begleiten eines leichteren Singspiel- oder Musicalsatzes aus der Partitur, z. B. des als Chorleitungsaufgabe vorbereiteten Satzes. Vorbereitungszeit eine Woche. Im Vordergrund steht die harmonische und rhythmische Hilfestellung.
 - b. Fragen zur Partiturliteratur: Kenntnis der Anordnung der Instrumente, ihrer Transposition und der verschiedenen Schlüssel.
 - c. Grundkenntnisse im Instrumentarium der musikalischen Früherziehung.
18.
(Zeit: 5 Min.)
19. Kinderchorliteraturkunde
- a. Kenntnis wichtiger Kinderchorliteratur, insbesondere für den gottesdienstlichen Gebrauch.
 - b. Kindgerechte Einbettung eines Stückes in einen liturgischen Bezug des Gottesdienstes
20.
(Zeit: mündlich 10 Min. oder schriftlich 30 Min.)
21. Theorie und Praxis der Kinderchorarbeit
- a. Grundzüge der Entwicklungspsychologie und der Pädagogik.
 - b. Kenntnis der Entwicklungsschritte zum Erlernen von musikalischen Kompetenzen vom Kleinkind bis zum Jugendalter.
 - c. Kenntnis entsprechender Literatur.
 - d. Fragen zu Organisation und Elternarbeit.
 - e. Konzeption und Planung von szenischen Aufführungen.
 - f. Rechtsverhältnisse.
22.
(Zeit: mündlich 15 Min. oder schriftlich 30 Min.)
23. Gemeindesingen
Musikalische und textliche Vermittlung eines Liedes mit einer Gruppe
(Zeit: 10 Minuten)
24. Gehörbildung
- a. schriftlich (Klausur: 45 Minuten)
leichte melodisch-rhythmische Musikdiktate, ein- und zweistimmig
 - b. mündlich-praktisch (Zeit: 10 bis 15 Minuten)
Erkennen von Intervallen, Akkorden und einfachen tonalen Akkordverbindungen
Wiedergeben eines einfachen Rhythmus
Vomblattsingen

25.

26. Musikgeschichte

- a. Überblick über die Geschichte der Musik (Epochen, Stile, Gattungen, Aufführungspraxis) mit Schwerpunkt Kirchenmusik
- b. Kenntnis der wichtigsten Chor- und Orgelliteratur für den gottesdienstlichen Gebrauch.

27.

(Zeit: 20 Minuten)

28. Theologisches Grundwissen

- a. Bibelkunde, Überblick über den Inhalt der wichtigsten biblischen Bücher
- b. Glaubenslehre
Grundfragen des Glaubens und der Verkündigung bis zur Gegenwart. Kenntnis aktueller ev.-luth. theologischer Positionen.
- c. Marksteine der Kirchengeschichte
- d. Kirchenkunde: Kirchliches Leben, Konfessionen, Rechtsbestimmungen

29.

(Zeit: 10 bis 15 Minuten)

30. Hymnologie

- a. Geschichte des geistlichen Liedes bis zur Gegenwart; Aufbau und Inhalt des Evangelischen Gesangbuches (EG); liturgische Weisen; Liedauswahl für Gottesdienste; ergänzende Liedsammlungen
- b. Singen von geistlichen Liedern und liturgischen Gesängen

31.

(Zeit: 15 Minuten)

32. Liturgik und Choralkunde

- a. Die Formen des Gottesdienstes und die Ordnung des Kirchenjahres
- b. Grundbegriffe der Psalmodie

33.

(Zeit: 10 bis 15 Minuten)

34. Zusatzfach

Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann ein zum Sachgebiet der Kinderchorleitung gehörendes Zusatzfach geprüft werden. Über die Zulassung entscheidet die Prüfungskommission.